

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.03.2015

**Stahlhandel Ulm GmbH**  
Pfaffenweg 35  
89231 Neu-Ulm

## 1. Geltungsbereich, Angebote

a)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stahlhandel Ulm GmbH gelten für sämtliche, auch zukünftigen Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Bei Streckengeschäften gelten die Bedingungen der Preisliste der beauftragten Lieferanten ergänzend. Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht und werden auch dann nicht anerkannt, wenn diesen durch die Stahlhandel Ulm GmbH nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen wird.

b)

Die Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen, Garantien und Zusagen von Mitarbeitern und Angestellten der Stahlhandel Ulm GmbH im Zusammenhang mit Angeboten und dem Vertragsschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der Stahlhandel Ulm GmbH verbindlich. Auch durch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail wird die Schriftform gewahrt.

c)

Für die Auslegung von Handelsklauseln, wie zum Beispiel „EXW“ und „CIF“, sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

## 2. Preise

a)

Es gelten jeweils die Preise und Preisbedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der Stahlhandel Ulm GmbH, sofern nichts anderes vereinbart wird.

b)

Die Stahlhandel Ulm GmbH ist zu einer Preisanpassung berechtigt, wenn sich später als 4 Wochen nach Vertragsschluss die Summe der außerhalb des Betriebs der Stahlhandel Ulm GmbH entstehenden Kosten (Abgaben oder andere Fremdkosten), die im vereinbarten Preis enthalten sind oder wenn diese neu entstehen, ändert. Diese Preisanpassung ist nur jeweils zum 1. des auf den Vertragsschluss nachfolgenden Kalendermonats möglich.

c)

Der Käufer hat mit Wirksamwerden der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Mengen, wenn der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 15 % übersteigt. Dieses Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Möglichkeit der Kenntnis von der Preisanpassung ausgeübt werden.

### **3. Zahlung und Verrechnung**

a)

Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu bezahlen, dass die Stahlhandel Ulm GmbH am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, oder in den jeweiligen Rechnungen angegeben ist. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.

b)

Bei Überschreitung des Zahlungsziels und bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet. Es können höhere Zinssätze vereinbart werden. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

c)

Ist nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Stahlhandel Ulm GmbH durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag (ab 10 % der fälligen Forderungen) mindestens 3 Wochen in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen der Stahlhandel Ulm GmbH die Rechte aus § 321 BGB zu. Die Stahlhandel Ulm GmbH ist dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. In diesem Fall kann für noch ausstehende Lieferungen Vorauskasse verlangt werden.

d)

Wird ein Skontoabzug vereinbart, bezieht sich dieser stets nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Die Skontofristen gelten ab dem Rechnungsdatum.

e)

Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsbefugnisse stehen dem Käufer nur insoweit zu, als die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren (insbesondere Mängelansprüche und Ansprüche wegen Fertigstellungskosten), unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **4. Lieferung, Lieferfristen und Liefertermine**

a)

Die Lieferverpflichtung der Stahlhandel Ulm GmbH steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht ordnungsgemäße verspätete Selbstlieferung ist durch die Stahlhandel Ulm GmbH verschuldet.

b)

Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Stahlhandel Ulm GmbH und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, insbesondere Beibringung aller benötigten Bescheinigungen, Stellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

c)

Für die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder ab Lager maßgebend. Diese Fristen gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten,

wenn die Ware ohne Verschulden der Stahlhandel Ulm GmbH nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

d)

Der Käufer kann im Falle des Lieferverzugs eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 11 der AGBs.

e)

Die Stahlhandel Ulm GmbH ist bei Ereignissen höherer Gewalt dazu berechtigt, Lieferungen um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während Verzugs der Stahlhandel Ulm GmbH eintreten. Es stehen währungspolitische, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr und Zollabfertigung sowie aller sonstiger Umstände, die ohne Verschulden der Stahlhandel Ulm GmbH die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, höherer Gewalt gleich. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Umstände bei der Stahlhandel Ulm GmbH dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Beide Vertragsparteien sind zum Rücktritt durch unverzügliche schriftliche Erklärung berechtigt, wenn infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages unzumutbar ist.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

a)

Sämtliche gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) der Stahlhandel Ulm GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der Stahlhandel Ulm GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftige entstehende und bedingte Forderungen, beispielsweise auch Akzeptantenwechseln und auch im Falle von Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen. Derselbe Vorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offener und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

b)

Die Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Stahlhandel Ulm GmbH als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diese hierzu zu verpflichten. Die bearbeitete und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 5 a der AGBs. Der Stahlhandel Ulm GmbH steht bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt hierbei das Eigentum der Stahlhandel Ulm GmbH, so überträgt der Käufer dieser bereits jetzt die ihm zustehenden Rechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für die Stahlhandel Ulm GmbH. Die Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 5 a der AGBs.

c)

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen veräußern und nur solange, wie er nicht im Verzug ist. Dies setzt voraus, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 5 d - f auf die Stahlhandel Ulm GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

d)

Sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an die Stahlhandel Ulm GmbH abgetreten. Diese dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Verkäufer zusammen mit anderen, nicht von der Stahlhandel Ulm GmbH verkauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren an die Firma Stahlhandel Ulm GmbH abgetreten. Bei Veräußerung von Waren, an denen die Stahlhandel Ulm GmbH Miteigentumsanteile gem. Ziffer 5 b hat, wird der Stahlhandel Ulm GmbH ein ihrem Miteigentum entsprechender Teil abgetreten.

e)

Der Käufer ist zum Einzug der Forderungen aus der Weiterveräußerung berechtigt. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Fall des Widerrufs durch die Stahlhandel Ulm GmbH, spätestens jedoch bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die Stahlhandel Ulm GmbH macht nur dann vom Widerrufsrecht Gebrauch, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch aus diesem oder anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet ist. Auf Verlangen ist der Käufer dazu verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die Stahlhandel Ulm GmbH zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen an die Stahlhandel Ulm GmbH zu übergeben.

f)

Der Käufer hat die Stahlhandel Ulm GmbH von einer Pfändung oder von sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt hierbei sämtliche Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht von Dritten zu ersetzen sind.

g)

Die Stahlhandel Ulm GmbH ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder dieser einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst. Die Weiterveräußerung und das Wegschaffen der gelieferten Waren kann durch die Stahlhandel Ulm GmbH untersagt werden. Dasselbe gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Stahlhandel Ulm GmbH aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet ist. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

h)

Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich den Nebenforderungen (Zinsen, Kosten, etc.) insgesamt um mehr als 50 %, ist die Stahlhandel Ulm GmbH auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Stahlhandel Ulm GmbH verpflichtet.

## **6. Güten, Maße und Gewichte**

a)

Die Güten und die Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-Normen, EN-Normen und Werkstoffblättern im Übrigen nach dem Handelsbrauch. Die Bezugnahme auf Normen, Werkstoffblätter und Werksprüfbescheinigungen sowie die Angaben zu Güten, Maßen und Gewichten sowie Verwendbarkeit stellen keine Zusicherungen und Garantien dar, soweit diese nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Für Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und

Kennzeichen (beispielsweise CE, GS, etc.) gilt Entsprechendes. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko liegt beim Käufer.

b)

Maßgebend für Gewichte sind die von der Stahlhandel Ulm GmbH oder von deren Vorlieferanten vorgenommenen Verwiegungen. Ein Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Gewichte können ohne Wägung nach Norm ermittelt werden, soweit dies zulässig ist. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). Die in der Versandanzeige angegebenen Stückzahlen, Bundzahlen, etc. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Es gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung, sofern nicht eine Einzelverwiegung erfolgt. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

## **7. Abnahmen**

a)

Sofern Abnahme vereinbart ist, kann diese nur im Lieferwerk bzw. im Lager der Stahlhandel Ulm GmbH unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Käufer hat die Abnahmekosten zu tragen. Die Abnahmekosten berechnen sich bei Abnahme im Lieferwerk nach der Preisliste des Lieferwerks, bei Abnahme im Lager der Stahlhandel Ulm GmbH nach deren Preisliste.

b)

Erfolgt eine Abnahme ohne Verschulden der Stahlhandel Ulm GmbH nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist diese berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und die Ware zu berechnen.

## **8. Versand, Verpackung, Teillieferung, Gefahrübergang**

a)

Den Versandweg und die Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer bestimmt die Stahlhandel Ulm GmbH.

b)

Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Waren müssen unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist die Stahlhandel Ulm GmbH dazu berechtigt, nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

c)

Die Stahlhandel Ulm GmbH ist dazu berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, wenn der Transport ohne Verschulden der Stahlhandel Ulm GmbH auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert wird. Die hierbei entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. In jedem Fall ist der Käufer hierbei zuvor zu benachrichtigen. Dem Käufer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

d)

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks an den Käufer über. Dies gilt auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen. Auf Weisung und auf Kosten des Käufers sorgt die Stahlhandel Ulm GmbH für entsprechende Versicherungen.

e)

Der Käufer trägt die Pflicht und die Kosten der Entladung.

f)

Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Frost geschützt geliefert. Die Ware wird nur dann verpackt geliefert, wenn dies handelsüblich ist. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt die Stahlhandel Ulm GmbH nach deren Erfahrung auf Kosten des Käufers. Die Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel werden innerhalb angemessener Frist von der Stahlhandel Ulm GmbH in deren Lager zurückgenommen. Die Kosten des Rücktransports oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung durch den Käufer hat dieser zu tragen.

g)

Die Stahlhandel Ulm GmbH ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehrlieferungen und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

## **9. Abrufaufträge, fortlaufende Lieferungen**

a)

Bei Abschluss mit fortlaufender Auslieferung sind der Stahlhandel Ulm GmbH Abrufe und Sorteneinteilung für annähernd gleiche Monatsmengen aufzugeben. Andernfalls ist die Stahlhandel Ulm GmbH dazu berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

b)

Die Stahlhandel Ulm GmbH ist zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, wenn einzelne Abrufe die Vertragsmenge insgesamt überschreiten. Eine Verpflichtung zur Lieferung der Mehrmenge besteht nicht. Die Mehrmenge kann zu den bei Abruf bzw. bei Lieferung gültigen Preisen berechnet werden.

c)

Abrufaufträge sind innerhalb von 365 Tagen seit Vertragsschluss abzuwickeln, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stahlhandel Ulm GmbH dazu berechtigt, nicht abgerufene Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und diese ihm zu berechnen.

## **10. Sachmängelhaftung**

a)

Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von 7 Kalendertagen seit Ablieferung schriftlich eingehend bei der Stahlhandel Ulm GmbH anzuzeigen.

b)

Sachmängel der Ware, die auch bei sorgfältigster Überprüfung der Ware innerhalb der Frist nach Ziffer 10 a nicht entdeckt werden, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung und Verarbeitung unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich eingehend bei der Stahlhandel Ulm GmbH anzuzeigen.

c)

Die Stahlhandel Ulm GmbH kann bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlag oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei unerheblichen Mängeln steht nur ein Minderungsrecht zu.

d)

Die Stahlhandel Ulm GmbH übernimmt Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung nur, soweit diese im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen 150 % des Warenwerts übersteigen. Ausgeschlossen hierbei sind Kosten des Käufers im Zusammenhang mit dem Ein- oder Ausbau der mangelhaften Ware, Sortierkosten, Kosten für die Selbstbeteiligung eines Mangels sowie Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem vertraglichen Gebrauch.

e)

Die Sachmängelrüge ist für diejenigen Sachmängel ausgeschlossen, die nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Verkäufer, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann dieser Rechte wegen dieses Mangels nur dann geltend machen, wenn der Mangel durch die Stahlhandel Ulm GmbH arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren übernommen wurde.

f)

Sämtliche Rechte wegen des Sachmangels entfallen, wenn der Käufer nicht unverzüglich der Stahlhandel Ulm GmbH Gelegenheit dazu gibt, sich von dem Sachmangel zu überzeugen oder wenn der Käufer auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung stellt.

g)

Dem Käufer stehen bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu, wenn die Waren als deklassiertes Material verkauft wurden. Bei Verkauf von 2a-Ware ist die Haftung wegen Sachmängel ausgeschlossen.

h)

Die weitergehende Haftung der Stahlhandel Ulm GmbH richtet sich nach Ziffer 11 der AGBs. Rückgriffsrechte des Käufers nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

## **11. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung**

a)

Eine Haftung wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung besteht nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen der Stahlhandel Ulm GmbH ist auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

b)

Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten gelten diese Beschränkungen nicht. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit der Ware von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit und die Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz der Käufers oder seines Personals vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Beschränkungen gelten ebenfalls nicht bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht wenn und soweit die Stahlhandel Ulm GmbH Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Ware übernommen oder Mängel arglistig verschwiegen hat. Darüber hinaus gelten die Beschränkungen nicht in

Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben unberührt.

c)

Vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen die Stahlhandel Ulm GmbH aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren entstehen, verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Hiervon unberührt bleibt die Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

a)

Erfüllungsort ist bei einer Lieferung ab Werk das jeweilige Lieferwerk, im Übrigen das Lager der Stahlhandel Ulm GmbH.

b)

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen zwischen der Stahlhandel Ulm GmbH und ihrem Vertragspartner ist Neu-Ulm.

c)

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Stahlhandel Ulm GmbH und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen AGB das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das BGB sowie das HGB.

d)

Die Bestimmungen des UN- Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.